



# KAMMER TRIFFT POLITIK

Zukunft gestalten, Mangel  
verwalten – mehr Zeit für  
Patientinnen und Patienten  
durch Bürokratieabbau

Ein Ideenkatalog der Heilberufekammern  
Mecklenburg-Vorpommern

Café Niklot | Schwerin

2024

16. Oktober

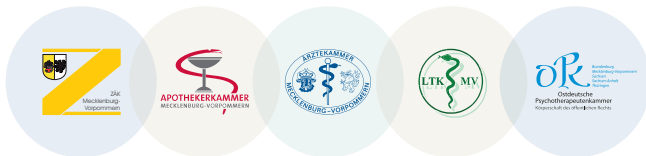
17:30 – 20:30



## IMPRESSUM

Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Ärztammer Mecklenburg-Vorpommern  
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

2024



## VORWORT

Aufgrund des dramatischen Fachkräftemangels im Gesundheitswesen stehen nur knappe personelle und zeitliche Ressourcen in der Patientenbehandlung zur Verfügung. Die bürokratischen Anforderungen verschärfen diese Problematik, da sie zusätzlich einen erheblichen Teil der heilberuflichen Arbeitszeit kosten.

Als Heilberufekammern kennen wir die Probleme unserer Mitglieder, insbesondere auch die bürokratischen Herausforderungen, vor denen Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Apothekerinnen und Apotheker stehen.

Wir wünschen uns für unsere Mitglieder, aber auch zum Wohl der Patientinnen und Patienten, eine Verbesserung der Situation.

Im Folgenden haben wir bürokratische Maßnahmen aus den Heilberufen zusammengetragen, die aus unserer Sicht zu Mehraufwand und Zeitverlust führen. Wir erklären, wo genau die Probleme liegen. Und wir bieten Ideen an, wie man diese Probleme lösen kann.

Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Ihre  
 Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern  
 Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
 Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern  
 Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer  
 Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern



Foto: ABDA

**Dr. med. Dr. phil. nat. Georg Engel**  
Präsident AKMV

praesident@akmv.de  
 0385 592 54 -0  
 www.akmv.de



Foto: K. Saas

**Dr. med. Jens Placke**  
Präsident ÄKMV

praesident@aek-mv.de  
 0381 492 80 -0  
 www.aek-mv.de



Foto: M. Prepermann

**Ltd. VD Dr. med. vet. Holger Vogel**  
Präsident LTKMV

ltk.mv@t-online.de  
 038208 605 41  
 www.landestieraerztekammer-mv.de



Foto: V. Paster

**Dr. phil. Gregor Peikert**  
Präsident OPK

info@opk-info.de  
 0341 462 432 -0  
 www.opk-info.de



Foto: zaekmv

**Stefanie Tiede**  
Präsidentin ZÄKMV

s.tiede@zaekmv.de  
 0385 489 306 -80  
 www.zaekmv.de



## APOTHEKERKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bürokratischer Vorgang	Beschreibung	Betrifft	Lösungsvorschlag
Analoge Nachweise/ parallele Nachweisführung	Die Bestandsführung von Betäubungsmitteln ist zwar elektronisch möglich, jedoch erwartet die Aufsichtsbehörde weiterhin einen unterschriebenen Ausdruck aller Zu- und Abgänge	LAGuS	Zu- und Abgänge sollten digital signiert werden können/ eine zusätzliche Bestätigung sollte nicht nötig sein
§ 27 ÖGDG	Kontaktdaten der Heilberufler werden parallel durch die Einzelperson und die Kammer an unterer Behörden gemeldet	Landesregierung, Gesundheitsämter, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, alle Heilberufe	Prüfung der Auswahl der nötigen Daten, Meldeweg anpassen: Übermittlung erfolgt durch Kammern
Doppelte Datenerfassung	Apotheken sind verpflichtet Arzneimittel zu dokumentieren, die im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes nicht zugelassen sind oder auf besonderen Wunsch nach Deutschland verbracht werden	Arzneimittel, die von Lieferengpässen betroffen sind (aktuell sind über 300 Lieferengpässe bei den Bundesoberbehörden gemeldet)	Dokumentationspflicht prüfen, da Arzneimittelsicherheit durch Datenerfassung im Rahmen der Warenwirtschaftssysteme gleichermaßen gegeben ist
Dokumentation der Prüfung von Primärpackmitteln	Fast ein Relikt ist die immer noch notwendige Dokumentation der Prüfung von Primärpackmitteln	Patientenindividuelle Rezepturen bspw. in pädiatrischer, onkologischer und dermatologischer Indikation	Kann entfallen, da kein Zugewinn an Arzneimittelsicherheit erkennbar
Vorgaben im Lieferkettengesetz	Vorgaben im Lieferkettengesetz bedeuten allgemein zusätzliche Bürokratie		





## ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bürokratischer Vorgang	Beschreibung	Betrifft	Lösungsvorschlag
Antrag auf Grad der Behinderung (GdB)	Wenn ein Versicherter einen Grad der Behinderung beantragt, bekommen die an der Behandlung beteiligten Ärzte umfangreiche Abfragen zur Begutachtung. Ein Großteil der vorformulierten Fragen hat wenig mit dem Krankheitsbild zu tun, was Inhalt der aktuellen Behandlung ist.	Leistungserbringer, Landesämter für Gesundheit	Umstellung und Verschlinkung des Abfrageprozesses in Zusammenarbeit mit LAGuS Anpassung über SOP
Papiergebundene Leistungsberechtigung bei Asylbewerbern	Asylbewerber (nicht Ukraine!) bekommen von den Landkreisen einen A4-Papierbogen als Versicherungsnachweis – für jeden Arzt/Facharzt/Zahnarzt einzeln. Die Angaben müssen händisch in die Praxis-EDV übertragen werden; der Bogen wird anschließend postalisch an die KV-MV geschickt.	Landkreise	Die Leistungsberechtigung digitalisieren Kooperation mit einer Krankenkasse
Gesundheitskarte der Landespolizei und der Berufsfeuerwehren	Bisher sind keine eAU und eRezepte möglich, Funktionalität der elektronischen Patientenakte (ePA) fraglich	Landkreise, Kommunen, Bundespolizei	Volle Übernahme des Leistungsumfangs der Gesundheitskarte Kooperation mit einer regulären Krankenkasse hilfreich
Behandlung von Soldatinnen und Soldaten	Soldatinnen und Soldaten müssen aktuell zu ihrem jeweiligen Bundeswehrarzt (häufig nicht vor Ort), sie haben keine Gesundheitskarte. Der Grund für diese offensichtliche Benachteiligung der Soldaten ist ärztlich nicht nachvollziehbar.	Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr	Prozessevaluation der Behandlung Äquivalentes Modell zur Landespolizei aufbauen
LAGUS-Anfragen bei Merkzeichen bzw. GdB Anträgen	Derzeit sind die Anfragen des LAGUS aufgrund von Standardabfragen bei häufigen Erkrankungsbildern enorm umfangreich. Außerdem erfolgt die Anfrage und auch die Übermittlung analog.	LAGUS	Verschlinkung der Anfrage durch Anpassen der Abfrageinhalte Digitalisierung der Datenübermittlung
Nachweis Masern-Schutz	In Gesundheitseinrichtungen/Notunterkünften und Schulen werden regelmäßig Bestätigungen von zwei Masern-Impfungen verlangt, obwohl ein eben dies bescheinigender Impfausweis vorliegt.	Schulen, Gesundheitseinrichtungen, Gesundheitsämter, Notunterkünfte, Kindergärten	Impfausweis als gültiges Nachweisdokument von zwei erfolgten Impfungen





## LANDESTIERÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bürokratischer Vorgang	Beschreibung	Betrifft	Lösungsvorschlag
Tierärztliche Mitteilungen über den Einsatz antimikrobiell wirksamer Arzneimittel für Tiere der 2. und 3. Stufe	Über die Anwendung antimikrobiell wirksamer Arzneimittel bei der Behandlung von Tieren müssen Mitteilungen gemacht werden. Ein neuer Gesetzesentwurf (Änderung des TAMG (§61a)) sieht vor, dass zu übermittelnde Daten für bisher nicht erfasste, der Lebensmittelgewinnung dienende Tierarten, Hunde, Katzen und als Pelztiere gehaltene Füchse und Nerze weit über das von der EU geforderte Maß hinaus gehen – obwohl sie nicht einmal vom nat. AB-Minimierungskonzept betroffen sind.	In der Praxis tätige Tierärztinnen und Tierärzte	Mitteilungen auf das von der EU geforderte Maß beschränken
Tierärztliche Mitteilungen zu § 61a in Kleintierpraxen	Die Praxissoftware in der Kleintierpraxis erlaubt noch keine unmittelbare Nutzung der eingegebenen Daten für die Datenerfassung gemäß § 61a. Daher halten wir aufgrund der fehlenden Übergangsfrist eine pünktliche Anpassung der Systeme für unmöglich.	In der Kleintierpraxis tätige Tierärztinnen und Tierärzte	Gesetzliche Anpassung (§ 95 des Referentenentwurfs) Aufschiebung der tierärztlichen Mitteilungen (TAMG §61a) bei Hunden und Katzen im Sinne der Vorgaben der EU (erste Meldung 2030)
VIG (Verbraucherinformationsgesetz)	Hoher quantitativer und qualitativer bürokratischer Aufwand für Informationen zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen	Amtstierärzte	Ersatzlose Streichung des VIG
Tierärztliche Anwendungs- und Abgabebelege		V.a. in der Nutztierpraxis tätige Tierärztinnen und Tierärzte	TÄHAV-Novelle; Beschränkung der Informationen auf das in der Verordnung EU 2019/6 geforderte Maß
Informationspflicht über die Abgabe von Impfstoffen nach ImpfstoffV	Die zuständigen Behörden müssen nach ImpfstoffV über die Abgabe von Impfstoffen an Tierhalter informiert werden.	V.a. in der Nutztierpraxis tätige Tierärztinnen und Tierärzte	Streichung der Informationspflicht
Zählprotokoll bei offener Kassenführung		In der Praxis tätige Tierärztinnen und Tierärzte	Streichung des Zählprotokolls
Konditionalitäts- bzw. CC-Kontrollen	Um eine EU-Agrarförderung zu beziehen, müssen landwirtschaftliche Betriebe EU-rechtliche Vorgaben einhalten.	Tierärztinnen und Tierärzte in Veterinär-Ämtern	Kontrollen sollten ausschließlich nach Fachrecht stattfinden; Konditionalitäts- bzw. CC-Kontrollen sollten vollständig abgeschafft werden



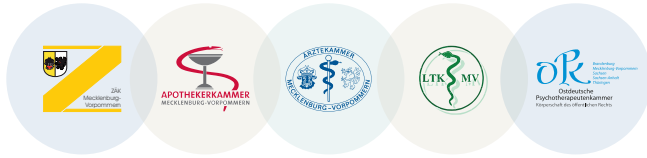
## OSTDEUTSCHE PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER

Bürokratischer Vorgang	Beschreibung	Betrifft	Lösungsvorschlag
Stationäre Weiterbildung von Psychotherapeuten	Für die Aufrechterhaltung einer hochwertigen psychotherap. Versorgung ist Voraussetzung, dass genügend Nachwuchs qualifiziert wird. Aktuell gibt es nicht genügend ambulante und stationäre Weiterbildungsstätten, um eine zukunftsgerichtete Weiterbildung zu gewährleisten.	Bundesgesetzgeber, Krankenhausgesellschaft	Die auskömmliche Finanzierung der Weiterbildung muss sowohl für den ambulanten als auch den stationären Bereich auf Bundesebene dringend gesetzlich geregelt werden. Auf Landesebene muss es den Krankenhäusern ermöglicht werden, Weiterbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.
Anforderung von Attesten und Gutachten von ambulanten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden häufig von Jugendämtern aufgefordert zu verschiedenen Sachverhalten Gutachten/Stellungnahmen ohne Bezahlung abzugeben.	Jugendämter	Aufklärung über die Aufgaben und Leistungen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten über das Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit der OPK, angemessene Vergütung des Aufwands
Schulische Freistellung von Kindern und Jugendlichen	Für eine optimale Ausnutzung der Versorgungskapazitäten für Kinder und Jugendliche sollten Schülerinnen und Schüler zur Wahrnehmung von Psychotherapie von der Schulpflicht befreit werden.	Schulen	Empfehlung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung an alle Schulen zur unbürokratischen Freistellung
Telematik	Fehleranfälligkeit der Komponenten (nicht funktionierende Konnektoren, Abstürze der Software) Uneinheitliche Vorgaben und Umsetzungen seitens des Gesetzgebers	Gematik	Ausrollen neuer Funktionen erst nach erfolgreicher Erprobungsphase
QS in der ambulanten Psychotherapie	Entwickeltes QS-Verfahren sieht eine Vollerhebung mit 9 Qualitätsindikatoren und 101 Datenfeldern nach Beendigung jedes Behandlungsfalls vor. Ableitung von Qualitätsindikatoren ohne Ermittlung von empirischer Evidenz für Qualitätsdefizite in der ambulanten Psychotherapie Sehr schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis bei unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand.	Bundesgesetzgeber, IQTIG	Entwicklung eines professions-spezifischen Qualitätssystem ohne erhöhten bürokratischen Aufwand.



## ZAHNÄRZTEKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bürokratischer Vorgang	Beschreibung	Betrifft	Lösungsvorschlag
Unterschiedliche Intervalle bei der Validierung von Reinigungs- und Desinfektionsgeräten	Thermodesinfektoren müssen in einem jährlichen Intervall validiert werden, Vacuclaven in einem zweijährigen Intervall. Bei modernen chipgesteuerten Geräten mit automatisierter Überwachung und Abschaltung bei Fehlermeldungen ist der Sinn der Validierung ohnehin in Frage zu stellen.	MPBetreibV	Gleichbehandlung von CE-zertifizierten Geräte durch flexible oder längere Intervalle der Validierung Anpassung der DIN EN ISO 15883-1:2014-10 und DIN 58946-7:2014-01
Zu kurze Gültigkeit der Fachkunde Strahlenschutz	Nach der seit 2002 geltenden RöV ist die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz alle 5 Jahre gefordert.	RöV	Verlängerung des Intervalls auf 10 Jahre für Mediziner und Zahnmediziner
Hohe Dokumentationsbelastung	Zahnarztpraxen sind im Rahmen des QM verpflichtet, die hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten umfangreich zu dokumentieren. Als übergeordnete detaillierte Leistungsbeschreibung gibt es den Hygieneplan. Aus haftungsrechtlichen Gründen und auf Forderung der überwachenden Behörden muss alles, was an Routinearbeiten geleistet wird, auch in der arbeitstäglichen Dokumentation festgehalten werden.	BMG, Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V	Dokumentation für abweichende Prozesse in Kombination mit einer Tagesabschlussdokumentation Anpassung der Medizinproduktebetriebsverordnung (MBetreibV), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes, der Rechtsvorschriften der Länder und der Durchführungsbestimmungen der Überwachungsbehörden der Länder
Durchführung von Wartung und Validierung an unterschiedlichen Terminen	Nach § 8 MPBetreibV sind Zahnarztpraxen verpflichtet, die Prozesse der Hygienegeräte regelmäßig zu validieren. Gemäß Angaben des Herstellers sind außerdem Wartungen vorzunehmen. Beides findet an unterschiedlichen Terminen statt.	Hersteller Aufbereitungsgeräte	Einige Prüfmaßnahmen sind identisch, daher ein Termin für beide Vorgänge Abgleich von Wartungsvorgaben der Hersteller mit Validierungsrichtlinien
Getrenntes Führen von Medizinproduktebuch und Bestandsverzeichnis	Nach § 12 MPBetreibV ist für die in Anlagen 1 und 2 geführten MP ein Medizinproduktebuch zu führen. Nach § 13 MPBetreibV ist für alle aktiven, nicht implantierbaren MP ein Bestandsverzeichnis zu führen. Auch die im Medizinproduktebuch geführten MP sind hier aufzuführen.	BMG	Zusammenführung von Medizinproduktebuch und Bestandsverzeichnis Anpassung der Medizinproduktebetriebsverordnung (MBetreibV)



# GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN